

Merkblatt zum Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe

Die Leistungen für Bildung und Teilhabe können bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres beantragt werden.

Ausnahme: Anträge zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben. Diese können nur für Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres erfolgreich durch das Jobcenter berücksichtigt werden.

Je Kind ist ein gesonderter Antrag zu stellen.

Mehrere Leistungen für ein Kind können in einem Antrag (Formblatt) beantragt werden.

Wichtige Hinweise zum Ausfüllen :

- Ausflüge der Schule/Kindertageseinrichtung:

Hierzu zählen eintägige Ausflüge oder Wandertage bzw. mehrtägige Klassenfahrten nach schulrechtlichen Bestimmungen. Es werden die tatsächlichen Kosten ohne Taschengeld übernommen.

Der Antrag muss **vor** Fälligkeit der Kosten gestellt werden. Sollte die Zahlung bereits vor dem Fälligkeitstermin erfolgen (Gründe hierfür sind darzulegen), muss der Antrag auf Kostenübernahme spätestens im Monat der Zahlung beim Jobcenter eingehen.

- Persönlicher Schulbedarf

Aufgrund der geltenden gesetzlichen Regelung erfolgt die Auszahlung gemäß § 28 Abs. 3 SGB II zweimal im Jahr, jeweils zu Beginn des Schulhalbjahres. Für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf werden bei Schülern 70,00 EUR zum 01. August und 30,00 EUR zum 01. Februar berücksichtigt.

Ein Antrag ist grundsätzlich nur bei Kinderzuschlags- oder Wohngeldempfängern notwendig.

Bei Empfängern von Arbeitslosengeld II und Leistungen nach dem SGB XII erfolgt die Auszahlung automatisch mit der Grundsicherung.

- Schülerbeförderung:

Ein Zuschuss ist möglich, wenn die **nächstgelegene** allgemeinbildende oder weiterführende Schule besucht wird, eine Beförderung nur mit öffentlichen Verkehrsmitteln möglich ist und die Beförderungskosten nicht durch Dritte übernommen werden. Besteht die Möglichkeit, die Fahrkarten (Monats-, Jahreskarten etc.) auch privat zu nutzen, ist pro Kind ein monatlicher Eigenanteil in Höhe von 5,00 EUR zu zahlen.

- Ergänzende angemessene Lernförderung:

Bei Schülern wird eine, die schulischen Angebote ergänzende angemessene Lernförderung berücksichtigt, soweit diese geeignet **und** zusätzlich erforderlich ist, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen.

- Gemeinschaftliches Mittagessen

Bei Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung werden die entstehenden Mehraufwendungen berücksichtigt für

1. Schüler, sofern das Essen in schulischer Verantwortung angeboten wird und
2. Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird.

Pro Mittagessen ist ein Eigenanteil in Höhe von 1,00 EUR durch den Antragsteller zu leisten. Kosten für Frühstück, Vesper und Getränke werden nicht übernommen.

- Teilhabe am sozialen Leben:

Bei Leistungsberechtigten bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres wird ein Bedarf zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft bis zu **insgesamt 10,00 EUR monatlich** berücksichtigt für

1. Mitgliedsbeiträge in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit,
2. Unterricht in künstlerischen Fächern (zum Beispiel Musikunterricht) und vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung
3. Die Teilnahme an (Ferien-) Freizeiten.